



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Geschäftsjahr	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 4 Mitglieder	3
Art. 5 Rechte und Pflichten	4
Art. 6 Aufnahme	4
Art. 7 Vertretung	4
Art. 8 Aktivmitglieder	4
Art. 9 Jugendmitglieder	4
Art. 10 Passivmitglieder / Gönner	4
Art. 11 Freimitglieder	4
Art. 12 Ehrenmitglieder	4
Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 14 Austritt	5
Art. 15 Ausschluss	5
III. Organisation	5
Art. 16 Organe	5
Die Mitgliederversammlung	5
Art. 17 Die Mitgliederversammlung	5
Art. 18 Einladung & Anträge	6
Art. 19 Vorsitz	6
Art. 20 Teilnahme / Stimmrecht	6
Art. 21 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung	6
Art. 22 Befugnisse	6
Der Vorstand	7
Art. 23 Zusammensetzung	7
Art. 24 Amtsdauer	7
Art. 25 Vertretung	7
Art. 26 Unterschrift	7
Art. 27 Einberufung / Beschlussfähigkeit	7
Art. 28 Befugnisse und Aufgaben	7
Art. 29 Beschlussfassung	7
Die Revisionsstelle	8
Art. 30 Zusammensetzung	8
Art. 31 Amtsdauer	8
IV. Mittel / Ausgaben	8
Art. 32 Mittel	8
Art. 33 Ausgaben	8
V. Haftung	8
Art. 34 Haftung	8
VI. Stellung zur SLRG	9
Art. 35 Mitgliedschaft in der SLRG	9
Art. 36 Stellung zur SLRG	9
VII. Statuten-Revision und Auflösung der Sektion	9
Art. 37 Statutenrevision	9
Art. 38 Auflösung des Vereins	9
VIII. Inkrafttreten	9
Art. 39 Inkrafttreten	9
Art. 40 Schreibweise Statuten	9



I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

- 01 Unter dem Namen "**Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Ermatingen**", in der Folge „SLRG Sektion Ermatingen“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 02 Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 01 Die SLRG Sektion Ermatingen ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fließenden Gewässern.
- 02 Die SLRG Sektion Ermatingen handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.
- 03 Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Ermatingen insbesondere, indem sie:
 - den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert
 - über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt
 - Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt
 - Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert
 - Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt
 - zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert
 - Anlässe für die Allgemeinheit organisiert oder an solchen mithilft
- 04 Die SLRG Sektion Ermatingen kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
- 05 Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Ermatingen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder der SLRG Sektion Ermatingen sind:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder / Gönner
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder



Ihre Rettungsschwimmer



Art. 5 Rechte und Pflichten

- 01 Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Ost und der SLRG Sektion Ermatingen einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
- 02 Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Aufnahme

- 01 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 02 Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Ermatingen sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Ost sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei

Art. 7 Vertretung

Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Ost durch die Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 8 Aktivmitglieder

- 01 Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
- 02 Jugendliche ab vierzehn Jahre können durch den Vorstand als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 9 Jugendmitglieder

Kinder und Jugendliche bis höchstens sechzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen. Jugendmitglieder sind Teil Jugendgruppe SLRG Sektion Ermatingen.

Art. 10 Passivmitglieder / Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Ermatingen bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner aufgenommen werden.

Art. 11 Freimitglieder

- 01 Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Ermatingen verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.
- 02 Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei.

Art. 12 Ehrenmitglieder

- 01 Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Ermatingen im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 02 Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.



Ihre Rettungsschwimmer



Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 14 Austritt

Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 15 Ausschluss

- 01 Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Ermatingen nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 02 Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
- 03 Aus der SLRG oder der SLRG Region Ost ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Ermatingen ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe der SLRG Sektion Ermatingen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorenstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 17 Die Mitgliederversammlung

- 01 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 02 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
 - auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes

Art. 18 Einladung und Anträge

- 01 Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens acht Wochen im Voraus bekanntgegeben.
- 02 Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt.
- 03 Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.
- 04 Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.

Art. 19 Vorsitz

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art. 20 Teilnahme / Stimmrecht

- 01 Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 02 Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
- 03 Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

Art. 21 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- 01 Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 02 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 03 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 37 und 38 definierten Quoten.
- 04 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit in gerader Linie verwandten Person seinerseits und dem Verein andererseits.

Art. 22 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisorenstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeits- und Materialprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Ost oder der SLRG eingebrachten Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 15 Absatz 3



Ihre Rettungsschwimmer



- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 24 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wahljahr ist immer im ungeraden Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 25 Vertretung

- 01 Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
- 02 Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 26 Unterschrift

Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident und Kassier. Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.

Art. 27 Einberufung / Beschlussfähigkeit

- 01 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
- 02 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist
- 03 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail etc.) gültig.

Art. 28 Befugnisse und Aufgaben

- 01 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er ist für die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht zuständig.
- 02 Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Ost und der SLRG aktiv wahr.
- 03 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 04 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 29 Beschlussfassung

- 01 Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 02 Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Die Revisionsstelle

Art. 30 Zusammensetzung

- 01 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 02 Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Sektionsmitglieder sein, sie dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören.
- 03 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wahljahr ist immer im ungeraden Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

IV. Mittel / Ausgaben

Art. 32 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (bis max. Fr. 100.–)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Dienstleistungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 33 Ausgaben

- 01 Ausserhalb der jährlich wiederkehrenden Ausgaben (z.B. Wettkämpfe, Vereinsanlässe, Kurskosten, GV) ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe von 10% des Vereinsvermögens pro Jahr, im Maximum Fr. 2'500.–.
- 02 Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 03 Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.

V. Haftung

Art. 34 Haftung

- 01 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 02 Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).
- 03 Für Unfälle und Verletzungen, welche den Teilnehmern an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder andern Veranstaltungen zustossen, kann die SLRG Sektion Ermatingen nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen und Verletzungen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen sowie andern Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.



VI. Stellung zur SLRG

Art. 35 Mitgliedschaft in der SLRG

Die SLRG Sektion Ermatingen ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.

Art. 36 Stellung zur SLRG

- 01 Die SLRG Sektion Ermatingen anerkennt die Statuten der SLRG Region Ost sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- 02 Die SLRG Region Ost sowie die SLRG sind über die wichtigen Veranstaltungen der SLRG Sektion Ermatingen in Kenntnis zu setzen.
- 03 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Ost sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 04 In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Ermatingen einberufen oder einberufen lassen.

VII. Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

Art. 37 Statutenrevision

- 01 Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
- 02 Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderungen sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.

Art. 38 Auflösung des Vereins

- 01 Die Auflösung der SLRG Sektion Ermatingen kann durch eine hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 02 Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Ost zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Ermatingen keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Ost frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

VIII. Inkrafttreten

Art. 39 Inkrafttreten

- 01 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 11.03.2016 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 10. März 2017 in Ermatingen angenommen.
- 02 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

Art. 40 Schreibweise Statuten

Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen. Diese Schreibweise wurde gewählt, damit die Statuten lesbarer sind.



Ihre Rettungsschwimmer



Ermatingen, 04. Februar 2017

SLRG Sektion Ermatingen
Präsident

Marc Eglauf

SLRG Sektion Ermatingen
Aktuar

Christian Graber

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

XXX, yy.yy.2017

Regionalvorstand SLRG Region Ost
Präsident

Sebastian Gschwend

Regionalvorstand SLRG Region Ost
Sekretär

Raphael Lauber